

RECHTSVERORDNUNG

über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)

1 Wald-Mardelle

Landkreis Südwestpfalz

vom

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfIG), i.d.F. vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete wasserführende oder zeitweise wasserführende Mardelle wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Sie trägt die Bezeichnung

Mardelle: 1 Wald-Mardelle

§ 2

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der
Verbandsgemeinde: Pirmasens-Land
Gemarkung: Bottenbach
Es handelt sich um 1 Mardelle, die in der
Waldbezeichnung: großer Busch
Distrikt: V
liegt.

(2) Die Grenze jedes geschützten Landschaftsbestandteils umfaßt neben der reinen Wasserfläche einen Uferstrandstreifen von 10 m Breite, beginnend ab Mardellenrand.

§ 3

Schutzzweck ist

(1) die Erhaltung der Wasserfläche und ihrer Uferzone als Lebens- und Teillebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, als Rastplatz für Zugvögel, Lebens- und Verbreitungshabitat für zahlreiche Pflanzen, zur Belebung des Landschaftsbildes und wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

(2) die Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Verhinderung oder nachhaltigen Störung der Mardellen führen.

Als solche Maßnahmen gelten:

1. Das Verfüllen der Mardelle sowie Ablagerungen innerhalb des geschützten Randstreifens mit Materialien jeglicher Art. Hierzu zählen insbesondere Erdaushub, Abfälle, Mist und Stroh.
2. Das Verändern des Wasserhaushaltes, insbesondere die Entnahme von Wasser oder das Herstellen von Abflurrinnen.
3. Das Verändern der Wasserqualität durch Eintrag von Jauche, Gülle oder anderen wasserverunreinigenden Substanzen.
4. Wildlebenden Tieren oder besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören.
5. Pflanzungen von Gehölzen jeglicher Art innerhalb des geschützten Randstreifens vorzunehmen.
6. Den Bewuchs, wie Baum- und Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände sowie alle übrigen Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, abzubrennen oder sonst zu beschädigen.
7. Das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremder Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten.
8. Das Errichten baulicher Anlagen jeglicher Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen. Hierzu zählen insbesondere Futterkrippen, Hochsitze, Stege.
9. Die Nutzung der Mardelle zur Fischeaufzucht bzw. zum Fischfang.
10. Das Füttern von Wasservögeln.
11. Das Errichten von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen.
12. Das Baden, das Betreiben von ferngesteuerten Schiffsmodellen sowie die Ausbildung von Hunden.
13. Das Anlegen offener Feuerstellen.

14. Das Umwandeln von an den geschützten Landschaftsbestandteil angrenzenden Grünlandparzellen in Ackerland.

15. Das Anlegen oder Ausbauen von Straßen oder Wegen.

§ 5

(1) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise, soweit die damit verbundenen Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

(3) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit der Einschränkung des § 4 Nrn. 8 und 12.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausnahmegenehmigung der unteren Landespflegebehörde entgegen der in § 4 genannten Verbote

1. Mardelle verfüllt sowie Ablagerungen innerhalb des geschützten Randstreifens mit Materialien jeglicher Art veranlaßt oder selbst durchführt,
2. den Wasserhaushalt verändert, insbesondere Wasser entnimmt oder Abflußrinnen herstellt,
3. die Wasserqualität durch Eintrag von Jauche, Gülle oder anderen wasserverunreinigenden Substanzen verändert,
4. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, beschädigt oder sie zerstört,
5. Pflanzungen von Gehölzen jeglicher Art innerhalb des geschützten Randstreifens vornimmt,
6. den Bewuchs, wie Baum- und Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände sowie alle übrigen Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt, abbrennt oder sonst beschädigt,
7. gebietsfremde Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremde Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten aussetzt oder ansiedelt,

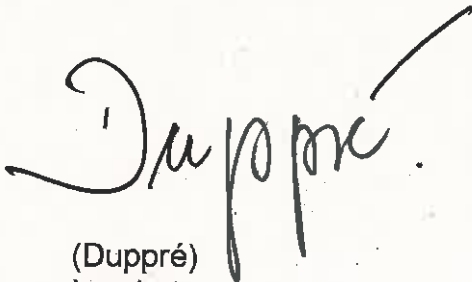
8. bauliche Anlagen jeglicher Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet,
9. die Mardelle zur Fischeaufzucht bzw. zum Fischfang nutzt,
10. Wasservögel füttert,
11. Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze errichtet,
12. badet, ferngesteuerte Schiffsmodelle betreibt oder Hunde ausbildet,
13. offene Feuerstellen anlegt,
14. an den geschützten Landschaftsbestandteil angrenzende Grünlandparzellen in Ackerland umwandelt,
15. Straßen oder Wege anlegt oder ausbaut.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den **22. Juli 1998**

Kreisverwaltung Südwestpfalz



(Duppré)
Landrat